

Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung in einem Gesundheitsfachberuf (staatliche Anerkennung)

Hessisches Landesamt für Gesundheit und Pflege
Dezernat IV 4
Gesundheitsfachberufe
Heinrich-Hertz-Straße 5
64295 Darmstadt

Hiermit beantrage ich die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung

- Anästhesietechnische Assistentin/Anästhesietechnischer Assistent
- Desinfektorin/Desinfektor
- Diätassistentin/Diätassistent
- Ergotherapeutin/Ergotherapeut
- Hebamme
- Hygienekontrolleurin/Hygienekontrolleur
- Logopädin/Logopäde
- Masseurin/Masseur und med. Bademeisterin/med. Bademeister
- Medizinische Dokumentarin/Medizinischer Dokumentar
- Medizinische Technologin/Medizinischer Technologie für Funktionsdiagnostik*
- Medizinische Technologin/Medizinischer Technologie für Laboratoriumsanalytik*
- Medizinische Technologin/Medizinischer Technologie für Radiologie*
- Medizinische Technologin/Medizinischer Technologie für Veterinärmedizin*
- Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentin/Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent (MTLA)**
- Medizinisch-technische Radiologieassistentin/Medizinisch-technischer-Radiologieassistent (MTRA)**
- Medizinisch-technische Assistentin für Funktionsdiagnostik/Medizinisch-technischer Assistent für Funktionsdiagnostik (MTFA)**
- Veterinärmedizinisch-technische Assistentin/Veterinärmedizinischer Assistent (VMTA)**

- Notfallsanitäterin/Notfallsanitäter**
- Operationstechnische Assistentin/Operationstechnischer Assistent**
- Orthoptistin/Orthoptist**
- Pharmazeutisch-technische Assistentin/Pharmazeutisch-technischer Assistent (PTA)**
- Physiotherapeutin/Physiotherapeut**
- Podologin/Podologe**
- Feststellung der Gleichwertigkeit als Rettungssanitäterin/Rettungssanitäter (Hessen)**

***Das für den Beruf geltende Gesetz (MT-Berufe-Gesetz – MTBG) sowie die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (MTAPrV) wurden mit Wirkung vom 1. Januar 2023 geändert. Seit diesem Zeitpunkt wird die deutsche Ausbildung für Medizinische Technologinnen und Technologen durch Kompetenzen geregelt. Die Inhalte der Ausbildung sind in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Medizinische Technologinnen und Medizinische Technologen (MTAPrV) festgelegt.**

****In dem seit 1. Januar 2023 geltenden MT-Berufe-Gesetz (MTBG) ist eine Übergangsvorschrift für die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (§ 75 MTBG) in Kraft getreten, die es ermöglicht, ausländische Abschlüsse noch bis zum 31. Dezember 2026 nach der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für technische Assistenten in der Medizin (MTA-APrV) zu vergleichen und zu bewerten. In dieser Ausbildungs- und Prüfungsverordnung werden die Inhalte der Ausbildung über Fächer geregelt.**

Welche Berufsbezeichnung führen Sie im Herkunftsland? Bitte den ausländischen Namen der Berufsbezeichnung angeben.

(z.B. Fizioterapeutski tehnicar, Karshenası Napeyvasteh, Licenciat in Tehnici de Balneofizio-Kinetoterapie Si Recuperare - bitte in lateinischen Buchstaben angeben)

Wo haben Sie Ihre Ausbildung absolviert?

(Land)

Angaben zu Ihrer Person:

Name: _____

Vorname (n): _____

Geburtsname: _____
(falls abweichend vom Namen)

Geburtsdatum _____

Geburtsort/Land _____

Straße, Hausnummer _____

PLZ, Ort _____

Adresszusatz (c/o) _____

Land _____

E-Mail-Adresse _____

Bevollmächtigter:

Name, Vorname _____

Anschrift (Straße, Ort) _____

E-Mail-Adresse _____

Schriftliche Vollmacht ist beigelegt ja nein

Ich versichere hiermit, dass ich weder beim Hessischen Landesamt für Gesundheit und Pflege noch bei einer anderen Behörde einen Antrag auf Anerkennung dieser Berufsausbildung gestellt habe.

Ich habe einen Antrag auf Anerkennung für diese Ausbildung bereits bei folgender Behörde gestellt:

Name der Behörde _____

Aktenzeichen: _____

Zeitpunkt der Antragstellung: _____

- Ich habe einen Antrag für diese Ausbildung zu einem früheren Zeitpunkt beim Hessischen Landesamt für Gesundheit und Pflege gestellt:

Aktenzeichen: _____

Zeitpunkt der Antragstellung _____

Hinweise zur Verarbeitung Ihrer Daten gemäß Art. 13 der Europäischen Datenschutzverordnung (DSGVO) finden Sie auf der Homepage:

<https://rp-darmstadt.hessen.de/datenschutz>

- Ich habe die Hinweise zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

Anmerkungen:

Kontrollblatt für Antragsteller*Innen (muss dem Antrag nicht beigelegt werden). Die Unterlagen, die zwingend erforderlich sind, sind gekennzeichnet*. Bitte nicht dem Antrag beifügen.

Folgende Unterlagen habe ich dem Antrag beigelegt:

- Antragsformular**
- Lebenslauf** (vollständig) mit tabellarischer Aufstellung der absolvierten Aus- und Weiterbildungen und der ausgeübten Erwerbstätigkeit in deutscher Sprache
- Identitätsnachweis** (Personalausweis oder Reisepass)
- Geburtsurkunde/Heiratsurkunde*, Auszug aus dem Familienbuch (ggf. Nachweis über Namensänderung als einfache Kopie)
- Nachweis warum Sie den Antrag in Hessen stellen**
Bestätigung des Einwohnermeldeamtes über den derzeitigen Hauptwohnsitz in Hessen oder einen Arbeitsvertrag mit einem hessischen Arbeitgeber oder eine Absichtserklärung eines hessischen Arbeitgebers – Kopie –

Folgende ausländische **Ausbildungsnachweise** über die Berufsqualifikation sind vorzulegen, jeweils

- in Originalsprache als beglaubigte Kopie und
- in deutscher Übersetzung als beglaubigte Kopie

Dokumente über Ihre Ausbildung:

- Abschlusszeugnis**
- Medizinische Mittelschule Klassen I – IV**
- Fächer- und Stundenübersicht (Angaben in **Stunden**)**
- Abschlussdiplom**
- Diplom nach Studium**
- Diploma supplement mit Fächer- und **Stundenübersicht****
- Studienbuch/Erläuterungen zu den Fächern*
- Bescheinigungen über die praktische Ausbildung**
- Bescheinigungen über Praktika*
- Bescheinigung über Pflichtpraktika vor der Fachprüfung**
- Bescheinigung über die Fachprüfung**
- Lizenz oder Registrierung** bei den für die Berufsausübung zuständigen Behörden des jeweiligen Landes, sofern es für die Berufsausübung im Herkunftsland notwendig ist
- Sprachzertifikat zum Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse**

Als Nachweis der für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse

der deutschen Sprache werden derzeit ausschließlich folgende Sprachzertifikate akzeptiert:

- **„telc Deutsch B2“ (oder höher)**
Die Prüfung kann in Deutschland sowie in vielen weiteren Ländern durchgeführt werden.
- **„Goethe-Zertifikat B2“ (oder höher)**
Die Prüfung kann in Deutschland sowie weltweit an Goethe-Instituten, Goethe-Zentren und bei Prüfungskooperationspartnern abgelegt werden.
- **„TestDaF Niveaustufe 3“ (oder höher)**
Die Prüfung kann in Deutschland sowie in vielen weiteren Ländern durchgeführt werden.
- **ÖSD Zertifikat B2 (oder höher)**

Ausnahme: Für den Beruf der Hebamme kann B2 Pflege anerkannt werden.

Ausnahme: Logopädin/Logopäde

Folgende Sprachzertifikate werden für das Anerkennungsverfahren von Logopädinnen und Logopäden ab Januar 2021 in Hessen ausschließlich anerkannt:

- **„telc Deutsch C 2“ (oder höher)**
Die Prüfung kann in Deutschland sowie in vielen weiteren Ländern durchgeführt werden.
- **„Goethe-Zertifikat C 2“ (oder höher)**
Die Prüfung kann in Deutschland sowie weltweit an Goethe-Instituten, Goethe-Zentren und bei Prüfungskooperationspartnern abgelegt werden.
- **GfdS Diplom C 2 des did deutsch-instituts**
- **ÖSD Zertifikat C 2 (oder höher)**

- Wenn vorhanden:
Nachweise über einschlägige **Berufserfahrung** (z.B. Arbeitszeugnisse, Arbeitsbücher, Referenzschreiben)
 - in Originalsprache als beglaubigte Kopie und
 - in deutscher Übersetzung als beglaubigte Kopie

- Wenn vorhanden:
Sonstige **Befähigungsnachweise** (z.B. Zeugnisse über Weiterbildungen, Lehrgänge, Kurse)
 - in Originalsprache als Kopie und
 - in deutscher Übersetzung als Kopie

- Falls Sie von einer anderen Person oder Agentur vertreten werden ist eine **Vollmacht** vorzulegen

Wichtige Hinweise

Die Unterlagen sind als beglaubigte Kopien (keine Farbkopien) vorzulegen (beglaubigen kann ein Notar oder die Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung in Deutschland). Achten Sie bitte unbedingt darauf, dass keine unbeglaubigten Kopien sowie keine Farbkopien vorgelegt werden, da diese nicht akzeptiert werden können.

Die deutschen Übersetzungen sind von öffentlich bestellten und beeidigten Übersetzer*innen anzufertigen bzw. zu beglaubigen. Die Übersetzungen müssen vom Original oder beglaubigten Kopien angefertigt werden und sind von Übersetzer*innen zu bescheinigen.

Übersetzungen, die von unbeglaubigten Fotokopien angefertigt wurden, können ebenfalls nicht akzeptiert werden.